



Federführung: Ratsbüro

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

2011/0050
öffentlich

Nachbesetzung von Ausschüssen und Bestellung eines Mitglieds für das Kuratorium Kinder- und Jugendwohnheim St. Klara

Beratungsfolge:

13.04.2011 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die nachfolgend aufgeführten Personen werden gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW in die genannten Ausschüsse gewählt:

Interkommunaler Volkshochschulausschuss

Ratsmitglied Tobias Tarner als beratendes Mitglied für Susanne Christiani

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Herr Timo Przybylak, Parallelweg 117, als stellvertretendes Mitglied Nummer 2 für Susanne Christiani

Ausschuss für Frauen, Soziales, Ehrenamt und Menschen mit Behinderungen

Frau Christa Przybylak, Parallelweg 117, als stellvertretendes Mitglied Nummer 2 für Susanne Christiani

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Herr Ulrich Hanke, Von-Stauffenberg-Weg 10, als stellvertretendes Mitglied für Susanne Christiani

Für das Kuratorium des Kinder- und Jugendwohnheims St. Klara wird gemäß § 50 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW Ratsmitglied Elisabeth Wieschebrink als beratendes Mitglied für Frau Susanne Christiani benannt.

Kosten/Folgekosten

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von aktuell 22,40 € pro Sitzungsteilnahme.

Die entstehenden Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien sind abhängig von der Anzahl und dem Inhalt der Sitzungen. Es entstehen Kosten für die Sitzungsvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung sowie Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder. Die Kosten werden in der Regel von der jeweiligen Organisation getragen, für die das Gremium tätig wird.

Finanzierung

Die Ausgaben für Sitzungsgelder werden gedeckt aus dem Produktkonto 010201.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten –.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter erfolgt auf der Grundlage von § 58 Absatz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Grundlage für die Entsendung der städtischen Vertreter in die verschiedenen Organe ist § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Benennung

der Vertreter erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 GO NRW.

Erläuterungen

Die FDP-Fraktion hat mit Schreiben vom 20.03.2011 (siehe Anlage) die Aufnahme des Tagesordnungspunktes beantragt.

Bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse ist Bürgermeister Dr. Strothmann nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht des Bürgermeisters ist gemäß § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW für die Wahlen nach § 50 Absatz 3 GO NRW ausgeschlossen.

Anlage/n:

Schreiben der FDP-Fraktion vom 20.03.2011